

Information gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich Bürgerbüro – Pass- und Personalausweiswesen

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Bebra, Bürgermeister
Rathausmarkt 1
36179 Bebra
Telefon: 06622 – 501-0
Mail: hauptundpersonalamt@bebra.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Nadine Stolz
Sicherheitstechnik Stolz
Klaustor 4
36251 Bad Hersfeld
Telefon: 06621 - 9680093
Mail: datenschutz@sicherheitstechnik-stolz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Personalausweis- und Passbehörden führen Personalausweis- und Passregister. Das Personalausweisregister dient der Durchführung des Personalausweisgesetzes (PAuswG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PAuswG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Das Passregister dient der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist und der Durchführung des Passgesetzes

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV), Passgesetz (PassG), Passverordnung (PassV).

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:

Die Datenübermittlung von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Ausweisantragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten.

Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln,

- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihre obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann
- oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

5. Dauer der Speicherung:

Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Gem. § 21 Abs. 4 PassG sind personenbezogene Daten im Passregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

6. Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

8. Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der
Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 1408-0

Telefax: 0611 – 1408-900

E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig
verarbeitet werden.